

BK-Nummer 2024/2933 (ö)

Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbusches

Beschluss des Rates vom 28.10.2024

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 28.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbusches in den nachfolgenden Optionen als Grundlage eingearbeitet werden.

1. Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel gegen die Eigentümergemeinschaft zur Durchsetzung des nutzbaren Rechtsrahmens zum Schutz des Bürgerbusches
2. Ausnutzung des Rechtsrahmens zum Wiederaufforstungsgebot von Kahlflächen gemäß Landesforstgesetz NRW
3. Stringente Durchsetzung von umweltrechtlichen Auflagen ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse
4. Einbindung des Revierförsters in die Konzepterstellung
5. Erhalt der Nutzungsmöglichkeit des Bürgerbusches als Naherholungsgebiet der Bürgerinnen und Bürger Leverkusens
6. Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Anschluss der Ermittlungen zur unsachgemäßen Durchführung von Waldarbeiten im Landschafts- und Naturschutzgebiet
7. Optionale, ergebnisoffene Prüfung des Ankaufes weiterer Flächen oder des gesamten Inventares des Bürgerbusches unter Berücksichtigung der Haushaltsplanungen
8. Prüfung der Nutzung von Fördertöpfen des Landes NRW zur Aufforstung von Waldflächen.“

Die Stadt Leverkusen (Fachbereich Umwelt - 32) hat in ihren Ausführungen vom 11.09.2024 bereits umfangreich Stellung zum Thema „Konzept zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbusches“ bezogen:

Die Stadt Leverkusen (Fachbereich Umwelt – Untere Naturschutzbehörde) hat ein hohes Interesse an einer naturnahen, pfleglichen Bewirtschaftung des Bürgerbusches. Der Bürgerbusch stellt durch seine zentrale Lage mitten in Leverkusen faktisch die grüne Lunge der Stadt dar und bietet neben seinen ökologisch wertvollen Strukturen der Leverkusener Bevölkerung ein beliebtes Naherholungsgebiet. Wie bereits in der o.g. Stellungnahme dargestellt, sind die Einflussmöglichkeiten der Stadt Leverkusen auf die Bewirtschaftung des Bürgerbusches allerdings sehr beschränkt, da sich der Wald in Privateigentum befindet. Daher ist auch die Erstellung eines ganzheitlichen Konzeptes zur

nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung des Bürgerbuschs durch die Stadtverwaltung nicht möglich. Der Fachbereich 32 steht jedoch im Austausch mit Vertretern der Erbgemeinschaft des Bürgerbuschs sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Nachfolgend sind neben den Einflussmöglichkeiten der Stadt Leverkusen bzw. des Fachbereichs 32 die Aspekte aufgeführt, welche mit den Eigentümern zum nachhaltigen Schutz des Bürgerbuschs thematisiert wurden bzw. in zukünftigen Gesprächen noch werden.

Ordnungsbehördliche Maßnahmen:

Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Schutzes des Bürgerbusches macht die Stadt Leverkusen auch weiterhin anlassbezogen von ihrer ordnungsbehördlichen Eingriffsermächtigung Gebrauch (insbesondere auf Grundlage umweltrechtlicher Vorschriften, aber auch auf Grundlage sonstiger Vorschriften – z.B. allgemeines Ordnungsrecht) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei ist behördliches Handeln an Recht und Gesetz gebunden. Bei der Durchsetzung von umwelt-/ordnungsbehördlichen Vorgaben sind die Eigentumsverhältnisse zu beachten, sofern sich die Maßnahmen (auch) gegen die Eigentümer richten.

Es gehen regelmäßig Beschwerden aufgrund von Baumfällungen im Bürgerbusch (u.a. auch im Naturschutzgebiet) beim Fachbereich 32 ein. Sofern die Beschwerden konkrete Hinweise enthalten, wird diesen entsprechend nachgegangen. Grundsätzlich ist es allerdings nicht verboten, im Wald Bäume zu fällen und den Wald zu bewirtschaften. Grundsätzlich gilt dies im Wald auch für Naturschutzgebiete.

Es ist allerdings verboten, dass Horst- und Höhlenbäume (sogenannte Habitatbäume) gefällt werden. Dies ergibt sich aus den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Jedoch gelten hierbei Ausnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, z.B. sofern diese Bäume eine unmittelbare Gefahr darstellen und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beseitigt werden müssen.

Die eingehenden Beschwerden sind häufig sehr allgemein gefasst und enthalten oftmals keine oder zu wenig sachdienliche Hinweise für ein ordnungsbehördliches Einschreiten (z.B. mittels Ordnungsverfügung) oder eine Ahndung im Rahmen eines Bußgeldverfahrens oder eines Strafverfahrens. Hinweise sind sachdienlich, wenn sie die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Genaue Ortsangabe (z.B. GPS-Koordinaten)
- Fotos des Sachverhalts, am besten mit konkreten Hinweisen (z.B. KFZ-Kennzeichen, Firmenlogos)
- Genaue Sachverhaltsbeschreibung mit Datum und Uhrzeit
- Benennung möglicher Zeugen

Der Fachbereich 32 befindet sich im engen Austausch u.a. mit dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr (36). Der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) des Fachbereichs 36 wird anlassbezogen hinzugerufen, z.B. für die Feststellung von Personalien oder zur Durchsetzung von Anordnungen. Darüber hinaus wurde der KOD beauftragt, im Rahmen der personellen Möglichkeiten den Bürgerbusch zu

bestreifen und nach Vorgaben des Fachbereichs 32 entsprechende Hinweise und Sachverhalte aufzunehmen.

Insgesamt räumt das Naturschutzrecht der Land- und Forstwirtschaft allerdings umfangreiche Möglichkeiten hinsichtlich der Bewirtschaftung von Flächen in Landschafts- und in Naturschutzgebieten ein, was eine ordnungsbehördliche Ahndung von Verstößen und eine entsprechende Nachweisführung sehr schwierig macht. Maßgeblich hierbei ist insbesondere die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Praxis, deren Auslegung allerdings sehr unbestimmt ist.

Landschaftsplan:

Grundsätzlich werden durch die Stadt Leverkusen alle rechtlichen Möglichkeiten (insbesondere umwelt- und naturschutzrechtliche Mittel) zum Schutz des Bürgerbusches angewendet. Ein kommunales Instrument, naturschutzfachliche Interessen verbindlich im Rahmen einer Satzung zu erlassen, stellt der Landschaftsplan dar.

Aktuell ist der Bürgerbusch überwiegend als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und nur kleine Teile des Bürgerbuschs sind Naturschutzgebiet oder gesetzlich geschützte Biotope.

Im Entwurf zum neuen Landschaftsplan werden nun große Teile des südlichen Bürgerbusches sowie des nordwestlichen Bürgerbusches als Naturschutzgebiet dargestellt. Der Rest bleibt Landschaftsschutzgebiet, auch im Hinblick auf die Funktion des Bürgerbusches als Erholungsgebiet für die Bürgerinnen und Bürger.

Entsprechend der Festsetzungen im Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Landschaftsplans ist in Naturschutzgebieten die ordnungsgemäße forstliche Nutzung erlaubt, jedoch mit mehr Einschränkungen als dies im derzeit gültigen Landschaftsplan der Fall ist. Kahlhiebe, Aufforstung mit nicht heimischen Gehölzen, Einschläge innerhalb der Vogelschutzzeit, Entfernung von Totholz, Düngung und Kalkung sind im Naturschutzgebiet verboten. Daneben gibt es feste Vorgaben für unbefestigte forstwirtschaftliche Wege (Rückegassen) nach FSC-Standard, der die Bewirtschaftung der Wälder in Deutschland definiert (vgl. www.fsc-deutschland.de/mit-abstand-nachhaltige-wertschoepfung/, Stand 17.03.2025). Diese aufgeführten Punkte sind im aktuell rechtskräftigen Landschaftsplan weitgehend ungeregelt.

Einstweilige Sicherstellung / Veränderungsverbot:

Grundsätzlich gilt gemäß § 48 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) im Vorgriff auf einen neuen Landschaftsplan ein Veränderungsverbot. Ein solches greift derzeit allerdings nicht, da auf die Wirkung eines Veränderungsverbots nicht im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Landschaftsplanentwurfs hingewiesen wurde (vgl. § 48 Abs. 3 S. 4 LNatSchG NRW). Zudem bliebe die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform von der Wirkung des Veränderungsverbots ohnehin unberührt, so dass eine forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich auch trotz Veränderungsverbot weiterhin möglich wäre.

Aktuell wird geprüft, ob eine einstweilige Sicherstellung gemäß § 48 Abs. 1 LNatSchG i. V. m. § 22 BNatSchG, die zu einem Veränderungsverbot führen würde, unter Einbeziehung der Höheren Naturschutzbehörde möglich und zielführend ist. Ebenfalls wird geprüft, ob die fehlende öffentliche Bekanntmachung der Wirkung des § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW nachgeholt bzw. geheilt werden kann.

Ausweisung von Naturdenkmalen:

Die Ausweisung einzelner Naturdenkmale wäre z.B. im Rahmen einer Landschaftsplan-Teiländerung grundsätzlich möglich. Ein Schutzraum von z.B. 60 m Umkreis dürfte nach Einschätzung des Fachbereichs 32 nicht rechtssicher begründbar sein. Ein Schutzraum, der den Kronentraufbereich plus 1,5 m (= Wurzelbereich) der als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäume abdeckt, wäre nach Einschätzung des Fachbereichs 32 hingegen gut begründbar und daher möglich.

Allerdings wäre die Identifikation und Kartierung potentieller Naturdenkmale sowie die Durchführung eines Landschaftsplan-Teiländerungsverfahrens mit hohem zusätzlichen Personalaufwand verbunden, was zu erheblichen Verzögerungen im Verfahren zur Aufstellung des neuen Landschaftsplans führen würde. Zudem wäre auch ein Landschaftsplan-Teiländerungsverfahren nicht kurzfristig möglich (Verfahrensdauer ca. neun bis zwölf Monate).

Schutz von Gewässern:

Bezüglich des Schutzes für die zu- bzw. abführenden Bäche ist es naturschutzrechtlich so, dass diese zum einen zum Großteil bereits als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind und somit bereits einem hohen Schutzstatus unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können nach § 69 BNatSchG mit einem Bußgeld geahndet werden. Zum anderen sieht auch der rechtskräftige Landschaftsplan hier bereits Verbote vor, die eine unmittelbare Schutzwirkung für Gewässer besitzen – beispielsweise in Landschaftsschutzgebieten die Verbote Nr. 9 (Fischteiche anzulegen oder die Gestalt einschließlich Querschnitt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder diese zu zerstören) und Nr. 16 (Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen). In Naturschutzgebieten kommen noch die Verbote Nr. 19 (Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden oder zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren) sowie Nr. 24 (Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen) hinzu. Ein ordnungsbehördliches Vorgehen ist bereits mit dem jetzigen Schutzstatus möglich.

Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung:

Das Bundeswaldgesetz sowie das Landesforstgesetz ermöglichen jedermann das Betreten des Waldes auf den Wegen zum Zwecke der Erholung. Es ist Ziel der Verwaltung, diese Nutzungsmöglichkeit zur Naherholung auch für die Zukunft zu gewährleisten. Der Fachbereich 32 ist allerdings nicht für die Durchsetzung des Landesforstgesetzes NRW zuständig, darüber hinaus fehlt es beim Fachbereich 32 an den erforderlichen personellen Kapazitäten, die Bewirtschaftung und

Wiederaufforstung des Bürgerbusches mitzugestalten. Hierbei handelt es sich zudem nicht um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Grundsätzlich sind die Eigentümer bzw. der Forstunternehmer zu entsprechenden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet, sofern dies nach der Durchführung von Waldarbeiten erforderlich ist. Nach § 61 Landesforstgesetz NRW ist zudem – soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist – der Landesbetrieb Wald und Holz NRW für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 60 Landesforstgesetz NRW (u.a. Waldbewirtschaftung, Durchführung von Förderprogrammen, Aufklärung der Öffentlichkeit) zuständig. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW nimmt die nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen und Verordnungen den staatlichen Forstämtern, den unteren Forstbehörden und den höheren Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Revierförster wurde und wird im Rahmen seiner Zuständigkeit grundsätzlich in die Thematiken – den Bürgerbusch betreffend – mit eingebunden.

Eine fachgerechte Pflege der Jungbestände [Förderung qualitativ hochwertiger sogenannter Z-Bäume (Zukunftsbäume) durch Freistellen (Fällung qualitativ schlechterer, den Z-Baum bedrängenden Bäume)], vor allem im nördlichen Teil des Bürgerbuschs ist aus Sicht des Fachbereichs 32 zu empfehlen, um in diesen Beständen den Verlust seltener und ökologisch wertvoller Mischbaumarten zu verhindern und damit gleichzeitig dafür zu sorgen, dass diese Bestände durch ein günstiges Höhe-Durchmesser-Verhältnis stabilisiert und dadurch resilienter z.B. gegen Windwurf werden.

Durch rechtzeitige fachgerechte Pflegeeingriffe wird außerdem der Wuchs qualitativ hochwertiger Bäume in diesen Beständen gefördert, sodass diese Bestände auf lange Sicht, neben der ökologisch höheren Wertigkeit, auch ertragreicher sind. Auch hier empfiehlt es sich dringend, sich durch einen erfahrenen Förster unterstützen zu lassen, um ein optimales Ergebnis sicherzustellen.

Eine Verpflichtung, einen Förster in die Bewirtschaftung des Privatwaldes einzubeziehen, gibt es unabhängig von der Größe des Waldes nicht.

Fördermöglichkeiten für Erhaltungs- und Aufforstungsmaßnahmen:

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Bürgerbusches ist Aufgabe der Eigentümer, dies betrifft auch mögliche Aufforstungsmaßnahmen und die Beantragung von Fördermitteln. Die Fördertöpfe sind der Verwaltung bekannt, teilweise wurden sie in der Vergangenheit bereits für Aufforstungsmaßnahmen auf städtischen Waldflächen genutzt. Der Fachbereich 32 hat die Vertretung der Eigentümergemeinschaft über die bestehenden Fördermöglichkeiten zur Aufforstung informiert und steht auch weiterhin beratend zur Seite. Insbesondere die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen kamen zur Sprache. Zudem kann der Fachbereich 32 Kontakte zu den Naturschutzverbänden vermitteln, welche ebenfalls Beratungsleistungen anbieten.

Eine aus Sicht des Fachbereichs 32 sinnvolle und wünschenswerte Maßnahme besteht im dauerhaften Erhalt von ökologisch wertvollen Alt- und Habitatbäumen zum Erhalt und zur Verbesserung der bereits vorhandenen natur- und artenschutztechnisch relevanten Strukturen im Bürgerbusch. Für den Erhalt von

Altbäumen stellt das Land NRW attraktive Förderprämien bereit. Eine Übersicht darüber ist hier zusammengefasst: <https://www.wald-und-holz.nrw.de/waldblatt/rfa-12/2403-biotopbaumfoerderung-im-privatwald> (Stand 17.03.2025). Ausführlich berät hierzu der für die Region hoheitlich zuständige Förster vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW (§ 11 LFoG NRW).

Weiterhin befürwortet der Fachbereich 32 auch die Wiederaufforstung der nach der Borkenkäferkalamität entstandenen Kahlflächen mit standortgerechten, möglichst heimischen Baumarten (Wiederaufforstungspflicht gemäß § 44 LFoG NRW). Das Land NRW bietet den Waldbesitzern mit dem Waldbaukonzept NRW eine forstwissenschaftlich fundierte Grundlage sowie darauf aufbauende attraktive Förderungen (<https://www.wald-und-holz.nrw.de/waldblatt/rfa-05/2403-einfacher-einstieg-fuer-alle-in-die-wiederbewaldung>) (Stand 17.03.2025). Auch hierzu berät ausführlich der für die Region hoheitlich zuständige Förster vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW (§ 11 LFoG NRW).

Wegeführung:

Die Wege im Bürgerbusch, die sich im städtischen Eigentum befinden, sind nach jeder Holzerntemaßnahme – sofern sie beschädigt wurden – durch den Verursacher der Schäden wieder in ihren Ursprungszustand vor dem Holzeinschlag zurück zu versetzen. Bei der Befestigung der Wege und dem Einbau von Wegematerial sind zudem die rechtlichen Vorgaben sowie die etwaigen Vorgaben der Stadt Leverkusen zu beachten.

Grundsätzlich wäre es sinnvoll, wenn durch die Eigentümer in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Forst NRW ein Wegekonzept für den Bürgerbusch entwickelt würde, sodass sich der Naherholungsverkehr möglichst auf die gut ausgebauten Hauptwege beschränkt. Dadurch würde der Bürgerbusch deutlich profitieren, da damit in den ökologisch besonders wertvollen Bereichen weniger „Trampelpfade“ entstehen sollten und dadurch auch weniger Müll in den Wald getragen wird. Auch würden Forstarbeiten sicherer, da unter anderem das plötzliche und unerwartete Auftauchen von Spaziergängern in Arbeitsbereichen verringert wären.

Fazit:

Auch wenn die Forstwirtschaft im Bürgerbusch grundsätzlich erlaubt ist, wurden Verstöße u.a. gegen den Landschaftsplan festgestellt. Diese werden nach den bislang vorhandenen Regelungen (Landschaftsplan in Verbindung mit dem BNatSchG und dem LNatSchG NRW) verfolgt.

Der Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Landschaftsplans enthält zudem deutlich restriktivere Festsetzungen für die forstwirtschaftliche Nutzung im Naturschutzgebiet, so dass sich hieraus zukünftig auch mehr Eingriffsmöglichkeiten für ordnungsbehördliches Handeln ergeben. Die grundsätzlichen Schwierigkeiten bei der ordnungsbehördlichen Ahndung von Verstößen und der entsprechenden Nachweisführung bleiben allerdings bestehen. Zudem wird eine grundsätzliche und vollständige Unterbindung der Forstwirtschaft im Bürgerbusch auch mit dem neuen Landschaftsplan nicht möglich sein.

Die Gespräche mit den Eigentümern sollen fortgesetzt werden, einerseits in Form von Besprechungen im Fachbereich 32, andererseits auch im Rahmen von Ortsterminen. Es wurde vereinbart, in regelmäßigem Austausch zu bleiben bzgl. der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Bürgerbuschs. Dazu sollen auch Treffen mit anderen Fachbereichen stattfinden, die ebenfalls von den Vorkommnissen im Bürgerbusch tangiert werden, um insgesamt eine engere Abstimmung und Kommunikation zu etablieren.

Umwelt

11.04.2025